

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 2. März 2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschlossen:

### **Artikel I Satzungsänderung**

In § 1 wird im Absatz **Gemeindebereich WEST** die Ortsfeuerwehr „Lütenthien“ und „Püggen“ gestrichen.

§ 3 Absatz 2, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

Der Vorschlag muss von der Mehrheit aller Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter bestätigt werden.

§ 6 erhält folgende neue Überschrift:

### **Gemeindekommando und Gemeindebereichsversammlung**

§ 6 Absatz 2, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 6 Absätze 5 bis 9 erhalten folgende Fassung:

- (5) Die Gemeindebereichsversammlung besteht aus
- a) der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister des entsprechenden Gemeindebereiches als Leiterin oder Leiter,
  - b) den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern der dem Gemeindebereich zugeordneten Ortsfeuerwehren,
  - c) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme.

- (6) Die Gemeindebereichsversammlung kann bei Bedarf weitere Funktionäre oder Gäste zu ihrer Versammlung einladen. Diese nehmen mit beratender Stimme an der Gemeindebereichsversammlung teil.
- (7) Die Gemeindebereichsversammlung wird von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindebereichsversammlung ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder mehr als die Hälfte der dem Gemeindebereich zugeordneten Ortsfeuerwehren dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
- (8) Die Gemeindebereichsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse der Gemeindebereichsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied der Gemeindebereichsversammlung es verlangt, schriftlich abgestimmt.

§ 6 Absatz 10 wird gestrichen.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Aufgabenwahrnehmung.

§ 7 Absatz 3, letzter Satz, wird wie folgt geändert:

Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüchow (Wendland), 02.03.2023

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Sascha Liwke  
Samtgemeindegemeindevorsteher